



INTERNATIONALES ARCHIV FÜR HEILPÄDAGOGIK

Emil E. Kobi Institut

Satzung des Fördervereins des Internationalen Archivs für Heilpädagogik e.V. in der von der Mitgliederversammlung am 31.10.2025 beschlossenen Fassung

§ 1 Vereinsname und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Förderverein des Internationalen Archivs für Heilpädagogik e.V.“

Er hat seinen Sitz in 15374 Müncheberg /Mark.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

a) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und fachliche Begleitung des Trägervereins für das Internationale Archiv für Heilpädagogik. Der Zweck wird auch verwirklicht durch die Vergabe von Förderpreisen gemeinsam mit dem Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

c) die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im Verein können natürliche oder juristische Personen beantragen, die im Feld der Heilpädagogik tätig sind oder waren, oder denen die Förderung der Satzungsziele ein besonderes Anliegen ist.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Jahresende möglich.

Über einen Ausschluss aus wichtigen Gründen, insbesondere durch ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, entscheidet der Vorstand einstimmig.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bei Gründung des Vereins in einer Beitragssatzung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- und das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung wacht über die Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.

Die ordentliche Versammlung aller Mitglieder des Vereins wird alle zwei Jahre einberufen.

Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang

hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; verpflichtet dazu ist er, wenn der Vereinszweck dies erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Einladung durch den Vorstand erfolgt in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Eine juristische Person hat in der Mitgliederversammlung, wie natürliche Personen, eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus einer / einem Vorsitzenden und drei Stellvertretern. Sie bilden gemeinsam den Vorstand nach § 26 BGB.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins, die zur Erreichung der Satzungszwecke erforderlich sind. Er arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand

kann zur Durchführung der erforderlichen Vereinstätigkeit hauptamtlich Mitarbeitende einstellen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Er tagt mindestens zweimal im Jahr oder nach Bedarf. Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende schriftlich ein. Über die Beschlüsse der Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt.

Der Vorstand kann seine Sitzungen auch online durchführen. Einladung und Durchführung erfolgen analog zu § 8, Mitgliederversammlung. An Stelle eines Passworts versendet die/der Einladende einen Link für den Zugang zu dem Chatroom.

Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Den Mitgliedern des Vorstandes werden die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Aufwendungen (Reise-, Verpflegungs-, Bewirtungs- und Unterbringungskosten) erstattet.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Kuratorium

Das Kuratorium begleitet beratend die Tätigkeit des Vereinsvorstandes. Es arbeitet ebenfalls ehrenamtlich und besteht *aus* Mitgliedern des Vereins.

Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren berufen.

Es wählt bei seiner konstituierenden Sitzung eine Sprecherin / einen Sprecher.

Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Vorstand.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem/ der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner/ ihrer Stellvertreter(in) und dem/ der Sprecher(in) gemeinsam geleitet.

Ein Mitglied aus dem Vorstand des BHP und vom ihm gewählt und ein Vertreter / eine Vertreterin der Erbgemeinschaft von Dr. Emil E. Kobi gehören dem Kuratorium als geborene Mitglieder an.

Zu den Sitzungen des Kuratoriums laden dessen Sprecher(in) und der Vereinsvorstand gemeinsam unter Beifügung einer Tagesordnung ein.

Über die Beschlüsse der Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt.

Dem Kuratorium obliegt gemeinsam mit dem Vorstand die Entscheidung über die Vergabe der in § 3 dieser Satzung erwähnten und auszulobenden Preise.

§ 12 Kommissionen | Kooperationen

12.1 Kommissionen

Aus dem Kreis der Mitglieder können zeitlich befristete Kommissionen gebildet werden, um mit besonderem Auftrag zur Erreichung der Satzungsziele beizutragen.

Diese Kommissionen werden vom Vorstand eingesetzt und deren Mitglieder vom Vorstand berufen. Die Kommissionen werden von einem Mitglied des Kuratoriums geleitet.

Über die Sitzungen des Kuratoriums und von den Sitzungen der gebildeten Kommissionen wird jeweils ein Beschlussprotokoll gefertigt.

12.2 Kooperationen

Der Förderverein strebt zur Realisierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Kooperationen und Kontakte zu vergleichbar beauftragten Instituten, Archiven und Bibliotheken an; ebenso zu Wissenschaftlern, die an Universitäten und Hochschulen sowie an Fachschulen und Fachakademien, an denen heilpädagogische Studien- bzw. Ausbildungsgänge etabliert sind, tätig sind oder waren.

Er pflegt engen Austausch zur Internationalen Gesellschaft heilpädagogischer Berufs- und Fachverbände (IGhB) und zum Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung und/oder Volks- und Berufsbildung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens werden erst nach Einwilligung der zuständigen Steuerbehörde ausgeführt.